



#### **4. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 28.05.2019 festgestellte und durch den 1. bis 3. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Godelheim wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

##### **Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter**

##### **Stadt Höxter**

##### **Gemarkung Bosseborn**

**Flur 3 Flurstück 77/50**

##### **Gemarkung Höxter**

**Flur 19 Flurstück 91 und 92**

**Flur 22 Flurstücke 1, 328, 599 und 600**

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

**rd. 757 ha.**

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte farbig dargestellt.
3. Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücke wird Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 28.05.2019 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Godelheim mit Sitz in Höxter.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren Godelheim liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG gelten für den Abschnitt des Neubaus der B 64 n / B 83 n zwischen Brakel-Hembsen und Höxter - Teilabschnitt 1 und für den Bauabschnitt 1 b (Ottbergen-Godelheim) - auch für die zugezogenen Grundstücke.

Der Eigentümer der durch diesen Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke stimmt der Zuziehung zu.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).



Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Im Auftrag

  
(Runte)